

DE

COMP/2005/843/0/0

DE

DE

Entwurf einer

RICHTLINIE .../.../EG DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 80/723/EWG der Kommission¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/52/EG², verlangt von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung der Transparenz in den Finanzbeziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen sowie innerhalb bestimmter Unternehmen. Unternehmen, die verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen, sind Inhaber besonderer oder ausschließlicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 86 Absatz 1 EGV verliehener Rechte. Sie sind beauftragt, eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Artikel 86 Absatz 2 EGV zu erbringen und erhalten dafür staatliche Beihilfen. Außerdem können sie andere Tätigkeiten ausüben.
- (2) Die Mitgliedstaaten können den mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen einen Ausgleich gewähren, um die damit verbundenen besonderen Kosten zu decken. Die Ausgleichszahlungen dürfen jedoch nicht den Betrag überschreiten, der für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich ist. Auch dürfen sie nicht zur Finanzierung von Tätigkeiten außerhalb der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.
- (3) Gemäß der Richtlinie 80/723/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/52/EG, wird die Führung getrennter Bücher nur verlangt, wenn die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen staatliche Beihilfen erhalten. In seinem Urteil Altmark Trans GmbH vom 24. Juli 2003 (Rs. C-280/00) hat der Gerichtshof jedoch befunden, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 EGV sind.

¹ ABl. L 195 vom 19.7.1980, S. 35.

² ABl. L 195 vom 29.7.2000, S. 75.

- (4) Die Kommission ist der Auffassung, dass unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Ausgleichszahlungen die Führung getrennter Bücher unerlässlich ist, wenn die begünstigten Unternehmen auch Tätigkeiten außerhalb der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausüben. Allein die getrennte Buchführung erlaubt es, die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Kosten auszuweisen und die Vergütung korrekt zu berechnen.
- (5) Es ist deshalb angezeigt, die Richtlinie 80/723/EWG zu ändern, um die Verpflichtung zur Führung getrennter Bücher auch auf Unternehmen anzuwenden, die Ausgleichszahlungen für öffentliche Dienstleistungen erhalten und Tätigkeiten außerhalb dieser Dienstleistungen ausüben, unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Vergütung gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/723/EWG wird wie folgt geändert:

Artikel 2.1.d) erhält folgende Fassung:

"Unternehmen, die verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen": Inhaber besonderer oder ausschließlicher von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 86 Absatz 1 EGV verliehener Rechte, die mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EGV betraut sind, eine Vergütung in unterschiedlicher Form in Bezug auf diese Dienstleistung erhalten, und die andere Tätigkeiten ausüben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen höchstens [zwölf Monaten von ihrem Inkrafttreten] an nachzukommen. Sie legen der Kommission umgehend den Text dieser Vorschriften und eine Tabelle vor, die eine Korrelation zwischen diesen Vorschriften und der Richtlinie herstellt.

Die zu erlassenden Vorschriften enthalten eine Bezugnahme auf diese Richtlinie bzw. werden bei ihrer amtlichen Veröffentlichung mit dieser Bezugnahme versehen. Die Mitgliedstaaten legen fest, wie die Bezugnahme zu erfolgen hat.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission